

VERKEHRS- UND PARKORDNUNG DER UNIVERSITÄT BAYREUTH

In Konkretisierung des Hausrechts der Universität hat der Senat zur Regelung des fließenden und des ruhenden Verkehrs auf dem Universitätsgelände die folgende Ordnung beschlossen:

§1

- (1) Die Areale der Universität Bayreuth sind Privatgelände. Sie stehen im Eigentum des Freistaates Bayern und werden von der Universität verwaltet.
- (2) Für den Verkehr auf dem Universitätsgelände gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen (Straßenverkehrsgesetz, Straßenverkehrsordnung etc.) in entsprechender Anwendung, insbesondere sind die Verkehrszeichen zu beachten.

§2

PARKEN

- (1) Das Parken von Kraftfahrzeugen auf den Parkplätzen und in der Parkgarage ist nur auf den dafür vorgesehenen und entsprechend gekennzeichneten Parkflächen und am Fahrbahnrand gestattet, sofern das Parken dort nicht durch verkehrsrechtliche Anordnung ausgeschlossen ist (Park- bzw. Halteverbot). Das Parken auf Gehwegen und Grünflächen ist verboten. Ebenso ist das Dauerparken und das Abstellen von Schrottfahrzeugen untersagt.
- (2) Wer keine freie Parkfläche findet, muß den Parkplatz oder die Parkgarage verlassen. Das Parken auf der Fahrspur ist untersagt.

§3

- (1) Es ist verboten, Kraftfahrzeuge in Gebäudeeinfahrten, Feuerwehrezufahrten, unmittelbar vor Fluchttreppentürmen und Notausgängen abzustellen.
- (2) Fahrräder, Mopeds und Krafträder sind ebenfalls nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Das Abstellen in und vor Eingängen oder das Mitführen in Gebäuden ist nicht statthaft.

§4

BAUSTELLENVERKEHR

Baustellen werden in notwendigem Umfang kenntlich gemacht, vom übrigen Gelände abgetrennt und entsprechend abgesichert. Der Aufenthalt ist im Baustellenbereich für Unbefugte nicht gestattet.

§5

VERSTÖSSE

- (1) Verstöße gegen Vorschriften der entsprechend anzuwendenden Straßenverkehrsordnung, insbesondere Verstöße gegen das ordnungsgemäße Parken, kann die Universität nach der Schwere des Verstoßes mit folgenden Hausordnungsmaßnahmen verfolgen:
 - a) Aufforderung, die Verkehrsregeln, insbesondere die Parkordnung in Zukunft zu beachten und Mitteilung, daß der Verstoß gegen die Verkehrsordnung registriert wird;
 - b) Kostenpflichtiges Abschleppen des Kraftfahrzeuges;
 - c) Androhung des Verbotes, die Verkehrs- und Parkflächen, insbesondere die Parkgarage des Universitätsgeländes mit Kraftfahrzeugen zu benutzen;
 - d) Verbot gemäß c) und Androhung einer Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch (§ 123 StGB) für den Fall der Zuwiderhandlung gegen das Verbot;
 - e) Anzeige wegen Hausfriedensbruch (§ 123 StGB).
- (2) Die in a) bis e) genannten Maßnahmen können auch miteinander kombiniert ergriffen werden. Gegen denjenigen, der wiederholt gegen diese Ordnung verstößt, können die Maßnahmen nach Abs. 1 a) bis e) unabhängig von der Schwere des jeweiligen Verstoßes einzeln oder kombiniert ergriffen werden.
- (3) Strafanzeige wird die Universität auch gegen Personen erstatten, die durch das Fahren oder das Abstellen ihrer Kraftfahrzeuge Schaden an Grünanlagen verursachen. In diesen Fällen wird eine Strafverfolgung gemäß §§ 303 und 304 StGB wegen der Beschädigung oder Zerstörung von Gegenständen, die zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, eingeleitet. Die Universität wird außerdem von den Schädigern Schadenersatz verlangen.

§6

HAFTUNG

Die Benutzung der Parkplätze und der Parkgarage erfolgt auf eigene Gefahr. Die Parkplätze werden nicht bewacht. Eine Versicherung ist nicht abgeschlossen; der Freistaat Bayern, die Universität Bayreuth und deren Bedienstete haften lediglich für den verkehrssicheren Zustand der Verkehrsflächen und nur soweit sie Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben. Jede weitere Haftung ist ausgeschlossen. Die Haftung Dritter und die Haftung der Benutzer untereinander bleibt unberührt.

§7

INKRAFTTRETEN

Die Verkehrs- und Parkordnung tritt mit der Bekanntmachung in der Universität in Kraft

Bayreuth, den 27. Mai 1982
UNIVERSITÄT BAYREUTH
gez.
DER PRÄSIDENT